

Einkaufsbedingungen

Stand: August 2017

1. ALLGEMEINES

(1) Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in unserer gesamten Bestellung schriftlich festgelegt sind – gelten nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für unsere künftigen Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Bestellungen

(1) Es gilt allein der Inhalt unserer in Textform abgefassten Bestellung. Mündlich und/oder telefonisch erteilte Aufträge, Zusätze oder Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsschluss erlangen erst durch unsere Bestätigung in Textform Wirksamkeit. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

(2) Unsere Bestellungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform zu bestätigen. Nach Ablauf dieser 14 Tage sind wir bei unterbliebener Bestätigung zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Liefer- und Leistungsumfang und Liefertermin

(1) Die Lieferung enthält alle Teile, die zum vertragsmäßigen Gebrauch, unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit, notwendig sind, auch wenn die dazu erforderlichen Teile nicht vollständig im Bestelltext angeführt sind.

(2) Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen SEW-EURODRIVE und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich beim Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses SEW-EURODRIVE unverzüglich darüber zu informieren (ausschließlich in Schriftform).

(4) Für wesentliche Erweiterungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges, die wir nach der Bestellung veranlassen, können Mehrpreise gefordert werden. Eine Nachforderung ist unverzüglich zu stellen und mit uns abzustimmen.

(5) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.

(6) An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine Sicherungskopie auch ohne ausdrückliche Vereinbarung erstellen.

Hauptverwaltung/Headquarters

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG
Ernst-Blickle-Straße 42
76646 Bruchsal - Germany
Telefon 07251 75-0
Telefax 07251 75-1970

Postfachadresse / P.O.Box
Postfach 30 23
76642 Bruchsal - Germany
www.sew-eurodrive.de
sew@sew-eurodrive.de

Bankverbindungen/Bank accounts

Deutsche Bank AG	IBAN DE61660700040200425700	BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank Bruchsal	IBAN DE22663400180470888900	BIC COBADE33HAN
Sparkasse Kraichgau	IBAN DE85663500360000020313	BIC BRUSDE33HAN
Volksbank Bruchsal-Bretten	IBAN DE35663912000000202100	BIC GENODE33HAN

UST-Ident.-Nr./VAT Regist. No. DE 143080517

Kommanditgesellschaft, Sitz: Bruchsal, RG Mannheim HRA 230970
Komplementärin: SEW-EURODRIVE Verwaltungs-GmbH
Sitz: Bruchsal, RG Mannheim HRB 230207
Gesellschafter: Jürgen Blickle, Rainer Blickle
Geschäftsführung: Jürgen Blickle (Vorsitzender),
Udo Aull, Johann Soder, Dr. Jürgen Zanghellini

(7) Die in unserer Bestellung vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der in unserer Bestellung genannten Empfangsstelle. Diese ist auch Erfüllungsort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

(8) Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen, soweit nicht Lieferung frei Werk vereinbart ist. Auch in letztgenanntem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

(9) Droht eine Verzögerung der Lieferung, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(10) Ist der Lieferant in Verzug und ist hierfür keine Vertragsstrafe vereinbart, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(11) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

(12) Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Ausfuhrkontrolle

(1) Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

(2) Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“:

- die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegt
- ob die Güter in den USA hergestellt, oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- die Nummer der deutschen Ausfuhrliste (AL) sowie der EU-Dual-Use-Verordnung ie statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS („Harmonized System“) Code
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) sofern von uns angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten)

(3) Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der

Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und in Textform mitzuteilen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

5. Produktkonformität

(1) Produkte oder Werkstoffe, die an SEW-EURODRIVE geliefert werden, müssen alle Konformitäten in Bezug auf gesetzliche Regelungen oder vereinbarte Anforderungen erfüllen. Die in der [Lieferanteninformation zur Produktkonformität](#) aufgeführten Richtlinien und Verordnungen sind für alle Zulieferprodukte verbindlich, entsprechend zu berücksichtigen. Auf Nachfrage ist deren Einhaltung durch den Lieferanten gegenüber SEW-EURODRIVE schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus können noch weitere, spezifische Konformitätserklärungen von SEW-EURODRIVE im Zuge des Qualifizierungs- und Bemusterungsprozesses angefordert werden.

(2) Der Lieferant ist angehalten, Sorge dafür zu tragen, dass diese Standards auch in seiner eigenen Lieferkette umgesetzt werden.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, SEW-EURODRIVE umgehend zu benachrichtigen, falls die Konformität der an SEW-EURODRIVE ausgelieferten Ware mit den aufgeführten Anforderungen nicht eingehalten werden kann.

(4) Der Lieferant hat sich jederzeit über Aktualisierungen der gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu informieren.

6. Leistung, Gefahrübergang

(1) Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

(2) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(3) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

(1) Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und sind Festpreise. Sie gelten frei der von uns genannten Empfangsstelle. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt und nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Für vorzeitig gelieferte und in Rechnung gestellte Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vereinbarungsgemäß hätte geliefert werden sollen.

(3) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängelansprüchen und ggfs. Haftungsansprüchen.

(4) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unverzüglich nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer an unsere Hauptverwaltung in Bruchsal, Abteilung Buchhaltung, zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

(5) Für den Eintritt unseres Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.

(6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Annahme und Mängelansprüche

(1) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Mängel der Lieferung zeigen wir unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

(2) Auf Sach- und Rechtsmängel finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist. Als Sachmangel gilt insbesondere auch das Vorhandensein von Eigenschaften, die im Widerspruch zu gesundheits- und/oder umweltrelevanten Normen stehen. Ein Sachmangel liegt ebenfalls vor, wenn unsere Anforderungen der Technischen Ausführungsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen nicht erfüllt sind.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(5) Sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist als 36 Monate vorsieht und falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant seine Nacherfüllungsarbeiten hinsichtlich dieser Teile vollständig abgeschlossen und soweit er seine Mängelbeseitigungspflicht hierdurch anerkannt hat.

(6) Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der sonstigen gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9. Produkthaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Er

übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbaren Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

(3) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

10. Bevorratung von Ersatzteilen

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die von ihm gelieferte Ware für die Dauer von 5 Jahren bei bestellten Waren im Gesamtbestellwert unter 5.000,-- EUR netto jährlich, sowie für die Dauer von 10 Jahren bei Bestellungen im Wert von über 5.000,-- EUR netto jährlich zu bevorraten. Diese Bevorratungspflicht gilt nicht, wenn nach der Art der Lieferung ein Bedarf von uns an Ersatzteillieferungen nicht erkennbar ist.

11. Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt, insb. bei Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse an der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit unsere Behinderung nicht von nur unerheblicher Dauer ist und der Rücktritt bzw. die Verschiebung des Abnahmezeitpunkts zur Wahrung unserer Interessen angemessen erscheint. Ansprüche gegen uns können nicht geltend gemacht werden.

12. Abtretungen

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam, soweit sie nicht trotz dieses Abtretungsverbots durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

13. Gegenstände, Unterlagen und Vertraulichkeit

(1) Sämtliche Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie Daten und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, insbesondere Modelle, Gesenke, Formen und Werkzeuge, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrücklich erklärte schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Durchführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen, Daten oder Gegenstände auf unser Verlangen kostenfrei zurückzusenden. Verstößt der Lieferant dagegen, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung

unserer Bestellungen zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen und zwar auch nicht nach Beendigung des Vertrages.

(3) Der Lieferant darf von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge nur für die Bearbeitung der von uns bestellten Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert, den er ggfs. bei uns erfragen kann, zu versichern. Er tritt uns alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist die von uns benannte Empfangsstelle.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch internationaler – ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Bruchsal. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen aus dem Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird abbedungen.

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG August 2017